

**STADT WUPPERTAL / DIE OBERBÜRGERMEISTERIN**

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	GB 1 Stadtentwicklung, Bauen und Mobilität
	Ressort / Stadtbetrieb	Eigenbetrieb ESW (Eigenbetrieb Straßenreinigung Wuppertal)
	Bearbeiter/in Telefon (0202) E-Mail	Anke Yasar 563 5266 anke.yasar@esw.wuppertal.de
	Datum:	27.01.2026
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0160/26</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>18.02.2026</b>	<b>Ausschuss für öffentliche Ordnung, Bürgerservice und Digitalisierung &amp; Betriebsausschuss ESW</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Benennung eines Prüfers für den Jahresabschluss 2026 des ESW</b>		

**Grund der Vorlage**

Gemäß § 4 Abs. 2 der Betriebssatzung des ESW entscheidet der Betriebsausschuss über die Benennung eines Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss.

**Beschlussvorschlag**

Es wird beschlossen, die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft ATC Münster GmbH, Antwerpener Str. 8, 48163 Münster als Prüfer für den Jahresabschluss des Eigenbetriebes ESW für das Geschäftsjahr 2026 zu beauftragen.

**Einverständnisse**

Entfällt.

**Unterschrift**

Ohrndorf

Grabowski

Pfordt

## **Begründung**

Durch öffentliche Ausschreibung (U-0268-22) wurde die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.22 einschließlich vier Verlängerungsoptionen für jeweils ein weiteres Jahr bis zum 31.12.2026 ausgeschrieben. Die Firma ATC Münster hat das wirtschaftlichste Angebot abgegeben und den Zuschlag erhalten. Für den Jahresabschluss 2022 wurde sie bereits mit der Prüfung beauftragt (VO/1260/22), ebenso mit der Prüfung der Jahresabschlüsse 2023 (VO/1606/23), 2024 (VO/05533/24) und 2025 (VO/0165/25).

Es wird vorgeschlagen, die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft ATC Münster GmbH auch mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2026 zu beauftragen.

Gemäß § 106 Abs. 2 GO NRW in der bis zum 31.12.2018 geltende Fassung i.V.m. Art. 10 des 2. NKFVG NRW vom 18.12.2018 gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, für die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe, die für bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 endende Wirtschaftsjahre aufzustellen sind, fort. Diese Übergangsregelung gilt auch für Einrichtungen, die gemäß § 107 Absatz 2 entsprechend den Vorschriften über das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geführt werden.

§ 106 GO NRW gilt allerdings nicht mehr für die ab dem Wirtschaftsjahr 2021 aufzustellenden Jahresabschlüsse, so dass die Beauftragung des Wirtschaftsprüfers unmittelbar durch die Gemeinde erfolgen kann.

## **Klimacheck**

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

Neutral / keine Auswirkung

Begründung:

Die Benennung des Wirtschaftsprüfers hat keinerlei Auswirkungen auf den Klimaschutz.